

Allgemeine Geschäftsbedingungen
der Firma ObjektBeschilderung James Ibbetson

1. Die gegenständlichen allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ungeachtet etwaiger entgegenstehender Bedingungen und Vereinbarungen und werden durch den Kunden (im folgenden Auftraggeber genannt) mit der Erteilung eines Auftrages an uns zustimmend zur Kenntnis genommen. Es gilt als vereinbart, dass die Bedingungen nicht nur für den gegenständlichen Geschäftsfall gelten, sondern auch für eine etwa auch zukünftige Geschäftsbeziehung, ohne dass es hierzu einer weiteren Vereinbarung bedarf.
2. Sämtliche Aufträge bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen bzw. durch Fernschreiben erfolgten Auftragsbestätigung durch die Firma ObjektBeschilderung James Ibbetson (im folgenden Auftragnehmer genannt). Sämtliche Abschlüsse und Vereinbarungen sind daher für den Auftragnehmer, auch wenn sie bereits mündlich abgesprochen wurden, erst dann verbindlich, wenn sie schriftlich oder durch Fernschreiben bestätigt wurden. Bei einem Abweichen der Auftragsbestätigung von dem Auftrag durch den Kunden gelten ausschließlich die in der schriftlichen Auftragsbestätigung des Auftragnehmers festgelegten Bedingungen.
3. Die Lieferpreise gelten ab Franz-Wolfram-Scherer-Straße 30, 5020 Salzburg und werden aufgrund der Kosten am Angebotstag errechnet. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Preise bei einer Erhöhung von Kostenfaktoren, wie z.B. Preiserhöhungen bei Rohstoffen, Änderungen der Lohnkosten, Frachten, Zölle oder Steuern, dementsprechend anzupassen.
4. Bei Auftragserteilung ist vom Auftraggeber eine maßstabgerechte Reinzeichnung (vektorierte Grafikdatei 1:1 in möglichst hoher Auflösung: 300dpi:eps oder pdf x3:2002 – Schriften und Farben eingebettet) des vom Auftragnehmer zu erstellenden Artikels bzw. Leistungen beizulegen bzw. per Post oder elektronisch zu übermitteln, aufgrund welcher der Auftragnehmer die in Auftrag gegebenen Artikel anfertigt. Der Auftragnehmer leistet keinerlei Gewähr für die Richtigkeit der vom Auftraggeber vorgelegten Muster, Vorlagen und Reinzeichnungen.
5. Sollte bei derartigen Aufträgen keine maßstabgerechte Reinzeichnung des Kunden vorgelegt werden, wird der Auftragnehmer seinerseits aufgrund der Auftragsdaten einen ersten graphischen Entwurf anfertigen und dem Auftraggeber zur Genehmigung übersenden. Die Kosten für die Anfertigung dieses Entwurfes wie auch für etwa aufgrund von Änderungswünschen notwendig werdenden weiteren Entwürfen, werden dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt. Auf für derartige vom Auftragnehmer selbst angefertigte graphische Entwürfe leistet der Auftragnehmer keinerlei Gewähr für deren Richtigkeit.
- 5.a Unsere Entwürfe sind urheberrechtlich geschützt. Die Entwürfe, Grafiken, Texte, Logos, Bilder usw. dürfen nur nach **schriftlicher Genehmigung durch ObjektBeschilderung** vervielfältigt, kopiert, geändert, veröffentlicht, versendet, übertragen, an dritte weitergeben oder in sonstiger Form genutzt werden. Bei genannten Produkt- und Firmennamen kann es sich um eingetragene Warenzeichen oder Marken handeln. Die unberechtigte Verwendung der Entwürfe kann zu Schadensersatzansprüchen und zu Unterlassungsansprüchen führen.
- 5.b Unsere E-mails und Angebotsschreiben sind nur für den Auftraggeber bestimmt und können vertrauliche und rechtlich besonders geschützte Informationen beinhalten. Diese E-Mails oder die angeschlossenen Dateien dürfen weder bearbeitet, verwendet, an dritte weitergeben, noch reproduziert werden.
- 5.c Objektbeschilderung ist berechtigt, auf allen von Objektbeschilderung für den Auftraggeber erstellten Leistungen, auf Objektbeschilderung und allenfalls den Urheber hinzuweisen und vorbehaltlich des jederzeit möglichen, schriftlichen Widerrufs im Rahmen der eigenen Werbemittel von Objektbeschilderung Daten wie Namen und Logo des Auftraggebers, Projektbeschreibung, Projektabbildungen und ähnliches als Referenz bzw. Hinweis auf die Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber zu verwenden.
6. Der Auftragnehmer ist bemüht, bei der Anfertigung von in Auftrag gegebenen Artikeln und Leistungen, den vorliegenden vom Auftraggeber gewünschten graphischen Entwürfen oder Reinzeichnungen möglichst zu entsprechen. Bei Übergabe der Druckvorlagen in elektronischer Form (E-Mail) oder als digitale Datenträger (Diskette, CD-Rom, DVD, usw.) können wir keine Gewähr für die Richtigkeit der Darstellungen, Farben und Schriften übernehmen. Verbindliche Farbausdrucke der Datei sind den Datenträgern beizulegen. Sollten Nacharbeiten an den vom Auftraggeber gelieferten Daten notwendig sein, um ein sauberes Druckergebnis zu erzielen, werden diese gesondert in Rechnung gestellt. Auf Wunsch können Drucke vorab im Maßstab 1:10 oder 1:20 zur Kontrolle angefertigt werden (nur für digitale Printverfahren möglich), diese werden gesondert in Rechnung gestellt. Der Auftragnehmer behält sich jedoch in jedem Falle geringe Abweichungen in der Darstellung und Farbe, bedingt durch die technischen Gegebenheiten und den unterschiedlichen Farbausfall bei verschiedenen Grundmaterialien, vor. Bei derartigen geringfügigen Abweichungen liegt eine vertragsgemäße Leistung des Auftragnehmers vor, so dass eine Mängelrüge ausgeschlossen ist. Für Veränderungen in der Farbe infolge Verwendung bestimmter Druckfarben, infolge von Witterungseinflüssen oder anderer technischer Gründe wird keine Haftung übernommen.
7. Abweichungen von vorgegebenen Breiten- und Längenangaben sind mit einer Toleranz bis zu +/- 5% zulässig, so dass eine Abweichung in diesem Maße den Auftraggeber nicht zu einer Mängelrüge berechtigen.
8. Die für Spezialanfertigungen bei dem Auftragnehmer erliegenden Unterlagen werden 3 Jahre ab Auftragserteilung verwahrt, können dem Kunden jedoch aus technischen und organisatorischen Gründen nicht ausgefolgt werden.
9. Für Montagearbeiten wird pro angefangener Arbeitsstunde (auch Zufahrt) €38,50 verrechnet. Zusätzlich werden bei Anfahrt bzw. Lieferung im Stadtgebiet Salzburg €10,- verrechnet, außerhalb des Stadtgebietes Salzburg wird €0,42- pro Kilometer zuzüglich zur Fahrzeit nach angefangener Arbeitsstunde verrechnet.

10. Bei Versand durch den Auftragnehmer werden bis 5kg €5,- verrechnet, bei Überschreitung von 5kg werden die dafür anfallenden Kosten verrechnet. Zusätzlich wird Bearbeitungsgebühr von €5,- pro Versand verrechnet.
11. Angebote sind 10 Tage bei Abnahme aller angebotenen Positionen und Stückzahlen in der angegebenen Lieferzeit gültig.
12. Bei vom Auftraggeber geforderten Lieferzeiten bzw. Fertigstellungen von unter 3 Werktagen ab Auftragserteilung wird ein Aufschlag von 50% verrechnet. Bei vom Auftraggeber geforderten Lieferzeiten bzw. Fertigstellungen von unter 7 Werktagen ab Auftragserteilung wird ein Aufschlag von 30% verrechnet. Abweichende Aufschläge können individuell vereinbart werden, sind jedoch nur nach schriftlicher Zustimmung durch den Auftragnehmer gültig.
13. Rechnungen bis zu einem Rechnungsbetrag von €750,- sind bei Warenübernahme netto Kassa zu bezahlen, höhere Rechnungen sind innerhalb von 5 Tagen ab Rechnungsdatum netto Kassa zahlbar. Für den Fall des Zahlungsverzuges gelten 1,5% pro Monat Verzugszinsen +20% MwSt., sowie Inkasso- und Mahnspesen zu Lasten des Auftraggebers als vereinbart. Für den Fall einer höheren Zinsbelastung durch in Anspruch genommenen Bankkredit, behält sich der Auftragnehmer die Geltendmachung dieser Zinsen aus dem Titel des Schadenersatzes vor.
14. Auftraggeber mit denen zum ersten Mal eine Geschäftsbeziehung eingegangen wird leisten Vorauskasse. Für alle Auftraggeber gilt ab einem Auftragswert von €3.500,- eine Anzahlung von 50%, ab einem Auftragswert von €15.000,- ist die Beibringung einer Bankgarantie erforderlich.
15. Kommt der Auftraggeber mit einer bereits fälligen Zahlung aus einem laufenden oder früheren Geschäft in Rückstand oder tritt in seinen Vermögensverhältnissen eine Verschlechterung ein, so ist der Auftragnehmer berechtigt, ungeachtet einer schon erfolgten Auftragsbestätigung, vom Vertrag zurückzutreten oder für alle weiteren Lieferungen Barzahlung oder Sicherstellung vor Ablieferung der Ware zu verlangen, ohne dass es einer Nachfristsetzung bedarf. Gleiches gilt vereinbart für den Fall der Konkurs- oder Ausgleichseröffnung über das Vermögen des Käufers wie bei begründeten Bedenken gegen die Bonität des Auftraggebers.
16. Mängel der gelieferten Ware sind vom Kunden innerhalb von 10 Tagen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort durch Einschreibebrief schriftlich zu rügen, wobei für die Einhaltung der Frist die Zustellung der Mängelrüge an den Auftragnehmer ausschlaggebend ist. Vorbehalte von Transportunternehmen in den Frachtpapieren stellen keinen Beweis für irgendwelche Mängel dar. Mängelrügen die nach Ablauf der Frist ab Warenlieferung bei dem Auftragnehmer einlangen, können nicht berücksichtigt werden. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen auch bei wesentlichen unbeherrschbaren Mängeln Verbesserungen oder Nachtrag des Fehlenden zu leisten; dies auch wenn der Auftraggeber Wandlung begehrt. Weitere Ansprüche stehen dem Auftraggeber bei Lieferung mangelhafter Waren nicht zu, insbesondere gelten Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden als ausgeschlossen.
17. Eine Kompensation mit Gegenforderungen welcher Art immer, sohin jedwede Verrechnung gegen den Fakturenwert unserer Lieferung, ist ausdrücklich ausgeschlossen. Weiteres wird ein Abtretungsverbot hinsichtlich etwaiger gegen den Auftragnehmer entstandener Forderungen vereinbart.
18. Die Lieferung der Waren erfolgt ausschließlich auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers, wobei als Zeitpunkt des Überganges der Gefahr auf den Auftraggeber die Übergabe der Waren an den Spediteur anzusehen ist.
19. Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an sämtlichen gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung aller ihrer Forderungen gegenüber dem Auftraggeber vor.
20. Bei Nichteinhaltung von Lieferterminen durch den Auftragnehmer, die auf höherer Gewalt, Streiks, Ausfall von Rohstofflieferungen und dgl. beruhen, steht dem Auftraggeber kein Rücktrittsrecht zu. Lediglich bei grobem Verschulden des Auftragnehmers an der Nichteinhaltung von den in der Auftragsbestätigung genannten Lieferfristen, kann der Auftraggeber von einem Rücktrittsrecht Gebrauch machen.
21. Die Verantwortung für Form und Inhalt, sowie für die Beachtung behördliche Vorschriften trägt allein der Auftraggeber.
22. Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist für alle Vertragsteile Franz-Wolfram-Scherer-Straße 30, 5020 Salzburg. Für etwaige Streitigkeiten gilt das österreichische Recht. Gerichtsort ist Salzburg.